

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

I. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Für leitende Tätigkeiten dürfen nur Personen herangezogen werden, die neben der fachlichen Eignung gemäß Abs. 2 die entsprechende praktische Erfahrung aufweisen.“

2. Im § 25 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 und Z 13 angefügt:

„12. Familienhilfe;

13. Frühe Hilfen.“

3. Im § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 3 können auch Einrichtungen, die keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben, durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zur Erbringung der Leistungen gemäß § 25 herangezogen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. behördliche Bewilligung oder Eignungsfeststellung nach anderen landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften;

2. Heranziehung durch andere Bundesländer oder den Bund aufgrund einer Fördervereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften sowie fachgerechter Betrieb der

Einrichtung. Die in einer solchen Einrichtung tätigen Personen müssen persönlich geeignet sein; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß.“

4. Im § 29a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß Abs. 1 wesentliche Änderungstatbestände und nähere Bestimmungen zur Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 festlegen.“

5. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Unterstützung der Erziehung kann im begründeten Einzelfall im Rahmen der Vollen Erziehung auch als zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung des im Hilfeplan definierten Erziehungszieles notwendig ist.“

6. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Erziehungshilfen gemäß §§ 44 Z 5 und 50 Abs. 1 können als Hilfen für junge Erwachsene auch nach Unterbrechung fortgesetzt und geändert werden, wenn dies zur Erreichung oder Sicherung des vor Erreichen der Volljährigkeit im Hilfeplan definierten Erziehungszieles notwendig ist.

(2) Hilfen für junge Erwachsene müssen mit diesen selbst vereinbart werden und enden jedenfalls mit Vollendung des 21. Lebensjahres.“

7. Im § 48a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß Abs. 1 wesentliche Änderungstatbestände und nähere Bestimmungen zur Anzeigepflicht gemäß § 46 Abs. 1 festlegen.“

8. Im § 55 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß Abs. 1 wesentliche Änderungstatbestände und nähere Bestimmungen zur Anzeigepflicht gemäß § 52 Abs. 1 festlegen.“

9. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene und Familienhilfe gemäß § 25 Z 12 sind – unbeschadet der Kostentragungs- und Ersatzpflicht nach Abs. 2 – zunächst vom Land zu tragen.“

10. § 75 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben dem Land jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der vollen Erziehung, zu den Kosten der Unterstützung der Erziehung gemäß § 44 Z 2 bis 6 und zu den Kosten der Familienhilfe gemäß § 25 Z 12 in der Höhe von 50 % zu leisten, soweit diese nicht nach den §§ 77 und 78 ersetzt werden.“

11. In § 85 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 17 Abs. 4, 25 Z12 und Z13, 29 Abs. 5, 29a Abs. 3, 38 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 2, 48a Abs. 3, 55 Abs. 5, 75 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. XX/XXXX, treten am 1. Jänner 2025 in Kraft.“

II. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
2. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. Abteilung Personalangelegenheiten A
4. Abteilung Gesundheitsstrategie
5. Abteilung Gesundheitsrecht
6. Abteilung Soziales und Generationenförderung
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Familien und Generationen
9. Abteilung Gemeinden
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
z.H. Herrn Vorsitzenden Dr. Philipp Enzinger
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
z.H. Herrn Bereichssprecher Mag. Johann Seper
12. Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
13. Datenschutzrat, Museumstraße 7, 1070 Wien
14. Volksanwaltschaft der Republik Österreich, Singerstraße 17, 1015 Wien
15. Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
22. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
24. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
25. Wirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
26. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
27. Landespersonalvertretung
28. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
29. Österreichisches Hebammengremium, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich, Landstraßer Hauptstraße 71/2, 1030 Wien
30. NÖ Monitoringausschuss, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
31. NÖ Gleichbehandlungskommission, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
32. NÖ Jugendrat, Jugendkommission, NÖ Jugendforum, pA Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
33. NÖ Landesgesundheitsagentur, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
34. Dachverband der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Mariazeller Straße 60/OG, Eingang Kronawetterstraße, 3100 St. Pölten
35. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
36. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
37. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
38. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten

Von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte gibt gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz (StF: LGBl. 2060-0 idgF) aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung folgende Stellungnahme ab:
Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Es wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Anmerkung:

Der Anregung wird bei künftigen legislativen Vorhaben nachgekommen.

Festgehalten wird, dass die Gesetzesnovelle keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe hat.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Z 9 (§ 75 Abs. 1):

Am Satzende sollte ein Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Z 10 (§ 75 Abs. 2 erster Satz):

Es sollte die Formatierung überprüft werden.“

Anmerkung:

Der Anregung wurde nachgekommen.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Vom NÖ Gemeindebund wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum mit Mail vom 03. Juli 2024 übermittelten Begutachtungsentwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG), Ihr Schreiben vom 02. Juli 2024, ZI. GS6-G-1000/076-2024, übermittelt die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes in der Anlage die Stellungnahme der Jugendhilfe beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten vom 05. August 2024. Die geplanten Änderungen werden aus fachlicher Sicht begrüßt, jedoch werden auch die damit einhergehenden Mehrkosten angesprochen.

Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes weist darauf hin, dass durch diesen Entwurf die NÖ Städte und Gemeinden finanziell belastet werden, weil mit einer neuerlichen Erhöhung der Kinder- und Jugendhilfeumlage zu rechnen ist.“

Stellungnahme Magistrat St. Pölten:

„Die geplanten Änderungen des Nö Kinder- und Jugendhilfegesetzes beinhalten einige Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Budgets der Städte und Gemeinden haben dürften, wie zum Beispiel die Änderung, dass für leitende Tätigkeiten auch Personen herangezogen werden dürfen, die neben der fachlichen

Eignung auch die entsprechende praktische Erfahrung aufweisen (die bislang geforderte praktische Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist weggefallen). Oder auch die Möglichkeit, Einrichtungen zur Sicherung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe heranziehen zu können, die zwar keine Eignungsfeststellung durch die Kinder- und Jugendhilfe aufweisen, aber dafür aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften bewilligt bzw. eignungsfestgestellt wurden.

Anders verhält es sich mit der geplanten Änderung, wonach Unterstützung der Erziehung (also ambulante Hilfen) auch zusätzlich zur vollen Erziehung (also zu stationären Hilfen) herangezogen werden können. Diese zusätzliche Möglichkeit der Hilfungewährung ist zwar aus fachlicher Sicht zu begrüßen, sie wird jedoch eine finanzielle Mehrbelastung darstellen.

Ebenso die geplante Änderung, dass Hilfen für junge Erwachsene (bis zum 21. Lebensjahr) auch nach Unterbrechung der Hilfungewährung fortgesetzt und wiederinstalliert werden können (bisher musste zum Zeitpunkt des Erreichens des 18. Lebensjahres bereits eine stationäre oder ambulante Hilfe vorliegen, um diese über die Volljährigkeit hinaus verlängern zu können). Die Öffnung der Möglichkeit der Hilfungewährung für junge Erwachsene ist fachlich gerechtfertigt, wird aber für den Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine finanzielle Mehrbelastung darstellen. Auch die Einordnung der Leistung „Familienhilfe“ (häusliche Unterstützung in Notsituationen) sowie der „Frühen Hilfen“ (Unterstützung und Beratung von Schwangeren und Eltern von Kindern bis zum 3. Lebensjahr) als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundene Anpassung der Bestimmungen über die Kostentragung, nämlich, dass diese Kosten sowie auch die Kosten für die Erziehungshilfe für junge Erwachsene zunächst vom Land als Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen sind und die Gemeinden dem Land auch zu diesen Kosten jährlich einen Beitrag in der Höhe von 50% zu leisten haben, werden einen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Durch die geplanten Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden keine direkten finanziellen Belastungen auf die Stadt zukommen, allerdings ist mit einer (neuerlichen) Erhöhung der Kinder- und Jugendhilfeumlage zu rechnen.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Zu den geäußerten Bedenken einer allfälligen Erhöhung der KJH-Umlage aufgrund der Neufassung des § 42 Abs. 1

und 2 und der Einfügung der §§ 38 Abs. 2, 25 Z 12 und Z 13, 75 Abs. 1 wird wie folgt ausgeführt:

Die Neufassung der Bestimmung über die Hilfen für junge Erwachsene war aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen- und -referentenkonferenz vom 6. Oktober 2023 mit dem Ziel der bundesweiten Vereinheitlichung der Leistungsgewährung erforderlich, wobei der Regelungsinhalt durch gegenständliche Novellierung lediglich konkretisiert wurde, sodass mit Mehrkosten nicht zu rechnen ist.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Installierung einer Unterstützung der Erziehung neben der Vollen Erziehung zielt darauf ab, die Dauer einer Vollen Erziehung zu verkürzen, womit zugleich ein Rückgang der Kosten für die Volle Erziehung einhergeht. Überdies wird darauf hingewiesen, dass bisher entsprechende Zusatzleistungen über einen Sondertagsatz verrechnet wurden, sodass im Ergebnis keine Erhöhung der Leistungsdichte und mittelfristig ein kostenneutraler Ausgang zu erwarten ist.

Die Übertragung der Familienhilfe vom Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Generationenförderung in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erfolgt kostenneutral, da die Kostenteilung wie bisher weitergeführt wird, sodass grundsätzlich keine Mehrkosten für die Gemeinden entstehen.

Die Finanzierung der „Frühen Hilfen“ erfolgt ausschließlich landesseitig, wodurch den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen.

Die „Antlas“ Ges.m.b.H. hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Vielen Dank für die Einladung eine Stellungnahme abzugeben.

Ad § 17 Abs. 4:

Es ist zu begrüßen, dass mit dieser Änderung der Tatsache Rechnung getragen wird, dass auch Personen mit der entsprechenden fachlichen Eignung, die keine Vorerfahrung im Bereich der Kinder und Jugendhilfe, sondern in anderen Bereichen wie etwa aus dem Bildungs- und Erziehungsbereich oder aus dem Gesundheitsbereich, als Leitung zum Einsatz kommen können. Die persönliche Eignung ist natürlich durch den Träger zu beurteilen und es wird auch zukünftig notwendig sein, hierauf Bedacht zu nehmen und eingehend zu prüfen.

Ad § 25 Z 12 bis Z 13:

Es ist zu begrüßen, dass mit der Einfügung der Ziffern 12 bis 13 Regelungen für die Anwendung des NÖ KJHG für diese sozialen Dienste getroffen werden.

Ad § 29 Abs. 5:

Die Einfügung des Absatz 5 ist zu begrüßen, da damit Rechtssicherheit für die Heranziehung von Einrichtungen geschaffen wird, welche nicht nach diesem Gesetz aber durch andere gesetzliche Regelungen eignungs festgestellt wurden. Die sinngemäße Anwendung des § 17 Abs. 3a für die Eignung der in solchen Einrichtungen tätigen Personen ist zu begrüßen. Hier sollte überlegt werden, ob nicht auch eine Anwendung des § 17 Abs. 2 festgelegt werden sollte.

Ad § 29a Abs. 3:

Die Einfügung der Verordnungsermächtigung ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, mittels einer Verordnung festzulegen, welche Sachverhalte anzuzeigen und als wesentlich zu qualifizieren sind um die Qualität zu sichern.

Ad § 38 Abs. 2:

Die Einführung dieser Möglichkeit ist sehr zu begrüßen. In der praktischen Arbeit an den festgelegten Erziehungszielen kann es notwendig sein, auf mehreren Ebenen mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Die Möglichkeit der parallelen Arbeit im Rahmen der vollen Erziehung und der Unterstützung der Erziehung eröffnet hier die Möglichkeiten noch besser mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und diese bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern.

Ad § 42 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Neuformulierung des Absatz 1 ist sehr zu begrüßen. Es kommt vor, dass (Erziehungs-)Hilfen abgebrochen werden, aber nach einem solchen Abbruch die Notwendigkeit einer Fortsetzung offenbar wird. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet diese Hilfen jedenfalls wieder zu installieren und fortzusetzen. Dies bedeutet eine große Chance für die Betroffenen. Es wäre allerdings sinnvoll die Regelung des Absatz 2 in begründeten Einzelfällen auf eine Altersgrenze von 24 Jahren auszudehnen. Es ist erwiesen, dass junge Erwachsene im Allgemeinen auch das Elternhaus immer später verlassen. Insbesondere junge Erwachsene, die Hilfen im Bereich der Jugendintensivbetreuung oder der vollen Erziehung bedürfen brauchen häufig mehr Zeit um nachzureifen und ihren Platz in der Gesellschaft zu

finden. Eine Anhebung der Altersgrenze für begründete Einzelfälle wäre somit nötig und sinnvoll.

Ad § 48a Abs. 3:

Die Einfügung der Verordnungsermächtigung ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, mittels einer Verordnung festzulegen, welche Sachverhalte anzuzeigen und als wesentlich zu qualifizieren sind um die Qualität zu sichern.

Ad § 55 Abs. 5:

Die Einfügung der Verordnungsermächtigung ist zu begrüßen. Es ist sinnvoll, mittels einer Verordnung festzulegen, welche Sachverhalte anzuzeigen und als wesentlich zu qualifizieren sind um die Qualität zu sichern.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Anmerkung, die Regelung des § 42 Abs. 2 bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auszudehnen, wird hingewiesen, dass hiervon aufgrund kompetenzrechtlicher Bedenken Abstand genommen wurde und der Neufassung des § 42 ein entsprechender Beschluss der Landes-Kinder- und Jugendhilferferentinnen- und -referentenkonferenz vom 6. Oktober 2023 zugrunde liegt, weshalb die festgelegte Altersgrenze für die Gewährung von Leistungen iSd § 42 beizubehalten war.

Von Esperanza – Zentrum für tiergestützte Pädagogik wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nachfolgend übermitteln wir unsere Stellungnahme zur Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Novelle 2024.

§ 17 Abs. 4: Wir sehen die neue Flexibilität bei der Einsetzung von Leitungspersonen hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Vorerfahrungen positiv. Eine Herausforderung bleibt es, dabei die fachliche Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu garantieren und weiter hoch zu halten. In diesem Zusammenhang wollen wir betonen, dass es weiterhin weitreichende Anstrengungen braucht dem Personalmangel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen und unter anderem in der Aus- und Weiterbildung sowie der Entlohnung der Mitarbeiter:innen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die in Zukunft ein attraktives Berufsfeld sicherstellen.

§ 38 Abs. 2: Die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung auch zusätzlich im Rahmen der Vollen Erziehung durchführen zu können wird begrüßt, da damit in Zukunft besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden kann.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Von Ananas Familienberatung GmbH wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Mag. Poullos, MSc.,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Novelle des KJH Gesetzes.

Ich möchte mich ausschließlich zur Integration der Maßnahme Frühe Hilfen in die Sozialen Dienste äußern (§25). Ananas ist selbst Umsetzer der Frühen Hilfen in NÖ Süd-Ost.

Es ist nachvollziehbar und sehr zu begrüßen, dass die Maßnahme Frühe Hilfen unter einem gesetzlichen Dach Platz findet. Wie bekannt, sind die Frühen Hilfen eine präventive Unterstützung von Familien mit Belastungen, welche der Allgemeinbevölkerung schnell, unbürokratisch, verschwiegen und abgegrenzt (freiwillig, bei Bedarf anonym, nach Ermessen der Familie) zur Verfügung stehen soll.

Gerade eine aufsuchende Begleitung von Familie in einer hochsensiblen Lebensphase (Schwangerschaft, Frühe Kindheit), welche von sich aus um Unterstützung bitten, benötigt Sicherheit bietende Rahmenbedingungen für die Klient*innen. Ist dies nicht der Fall, ist zu erwarten, dass die Frühen Hilfen von Hilfesuchende Klient*innen weniger nachgefragt werden und die positiven Effekte einer präventiven Frühunterstützung verloren gehen.

Das für die Sozialen Dienste geltenden Regelwerk im 2. Hauptstück (§§ 8 bis 15) des KJHG ist mit der vorliegenden Novelle auch für die Frühen Hilfen anzuwenden. Mögliche Auswirkungen auf die oben genannten Grundsätze der Frühen Hilfen Familienbegleitung sind unbedingt mit allen relevanten Institutionen/Personen (Umsetzern, NZFH, FSA der örtlichen BVBs, etc.) zu diskutieren und jede mögliche Hürde für Klient*innen zu vermeiden.

Bei Umsetzen der Novelle soll allen Beteiligten ein Informationsstand über mögliche Auswirkungen der Novelle vermittelt und darüber diskutiert werden. Die Ananas Familienberatung steht hierfür gerne zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass die Ananas Familienberatung – auch abseits gesetzlicher Pflichten (§37 Meldung Gefährdung) - die Kinder- und Jugendhilfe als unerlässlichen Partner in der Arbeit mit Familie ansieht und Klient*innen im Kontakt mit der Behörde begleitet.“

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Verwunderung nehmen wir vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) zur Kenntnis, dass wir lediglich im Rahmen einer Bürger*innenstellungnahme die Möglichkeit zur Begutachtung haben und nicht bereits im Vorfeld die Expertise der Berufsangehörigen (Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen), die maßgeblich für die Erbringungen der Leistungen der KJH verantwortlich sind, eingeholt wurde.

Der obds begrüßt die in der Novelle ausdrücklich genannten Änderungen in Bezug der Einbeziehung der Frühen Hilfen und Familienhilfe sowie die neu geschaffene Möglichkeit der gleichzeitigen Unterstützung eines Familiensystems durch die Maßnahmen Unterstützung der Erziehung und Voller Erziehung gleichzeitig.

Zu §17 (2) NÖKJHG

Der Österreichische Berufsverbands der Sozialen Arbeit empfiehlt – auch wenn bis dato nicht im Entwurf vorgesehen wurde - dringend, die in §17 (2) festgelegten Standards der im NÖKJHG genannten Fachausbildungen an die Bestimmungen des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024 (SozBezG 2024), das als Bundesgesetz seit März 2024 in Kraft ist, anzugleichen.

Insbesondere empfiehlt sich eine Angleichung hinsichtlich Z 1, die darin genannten „Fachkräfte für Sozialarbeit“ entsprechend den Bestimmungen des SozBezG 2024 §1 zu präzisieren und das NÖKJHG dahingehend zu schärfen, wonach als Fachkraft

für Sozialarbeit jene Personen zu verstehen sind, die entsprechend der Bestimmungen des SozBezG 2024 berechtigt sind, die Bezeichnung Sozialarbeiter*in zu führen.

Auch hinsichtlich Z 2 empfiehlt sich eine entsprechende Konkretisierung um Personen, die entsprechend der Bestimmungen des SozBezG 2024 berechtigt sind, die Bezeichnung Sozialpädagoge*in zu führen.

Zu §17 (4) NÖKJHG

Hinsichtlich des geplanten Entfalls des Zusatzes, wonach „praktische Erfahrung“ keine Voraussetzung für Leitungstätigkeiten im Bereich der KJH mehr sein soll, wird vom obds festgehalten, dass es aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig ist, dass Leitungspersonen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen in dem ihnen zugeordneten Fachbereich sowie über Leitungskompetenzen verfügen. Es ist aus fachlicher Sicht dringend geboten, für Leitungspositionen nicht Angehörige einer der vielen Professionen, die im KJHG genannt werden (Medizin, Recht, Psychotherapie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) heranzuziehen, sondern sicherzustellen, dass Leitungspersonen in dem ihnen zugeordneten Fachbereich über die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen sowie über Leitungskompetenzen verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass (entsprechend den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe), die Leistungen nach „fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft“ (vgl. §17 NÖKJHG) der jeweiligen Profession erbracht bzw. eine Einschätzung erfolgen kann, ob die Leistungen der Fachkräfte den jeweiligen fachlichen Standards (in diesem Fall der Sozialen Arbeit) entsprechen.

Zu §42 NÖKJHG

Der obds begrüßt, dass die Novelle vorsieht, dass Hilfen für junge Erwachsene auch nach Unterbrechung fortgesetzt und geändert werden dürfen. Darüber hinaus fordert der obds

- Einen Rechtsanspruch für junge Erwachsene, die sich vor ihrem 18. Geburtstag mehrheitlich in Voller Erziehung befunden auf entsprechende Leistungen der KJH.
- Eine Heraufsetzung der Altersgrenze bis zum vollendeten 25. Geburtstag, um gerade für den Fall von Nachreifungsprozessen bzw. der Wiederaufnahme von Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene effektive Unterstützungen anbieten zu können.

Diese Forderungen decken sich mit Forschungs- und Studienergebnissen und

entsprechend auch international dem State of the Art.

Zu §29a Abs 3 und § 48a NÖKJH

Hier wird Raum für weitreichende Kompetenzen des Landes im Zug einfacher Verordnungen gegeben, die nicht näher ausgeführte „Anzeigebestimmungen“ umfassen können, die der (nicht näher erläuterten) „Rechtssicherheit“ dienen sollen. Es ist festzuhalten, dass es bereits zahlreiche Bundes- und Landesgesetze gibt, die regeln, welche Anzeigepflichten und auch Ausnahmen vorgesehen sind, um Kinder- und Jugendliche zu schützen und die festlegen, in welchen Fällen eine Informationsweitergabe an die KJH erforderlich ist. Für Angehörige pädagogischer Berufe sowie der Polizei gelten besondere Meldepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Ebenfalls gibt es (sowohl für die innerhalb der KJH beschäftigten als auch für in freier Praxis tätigen) Berufsangehörigen der Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen entsprechende Bestimmungen zu ihren gesetzlichen Berufspflichten, Verschwiegenheitspflichten und auch entsprechende Ausnahmebestimmungen. Für Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen fehlen solche berufsrechtlichen Regelungen. Diese wären in einem bundesweit einheitlichen Berufsrecht für Soziale Arbeit zu verankern, wie es seit vielen Jahren vom obds gefordert wird, international dringend angeraten wird und auch im Sinne des Konsument*innenschutzes bzw. des Schutzes der Familien und insbesondere der Kinder, in deren höchstpersönlichen Lebensbereich durch Maßnahmen der KJH eingegriffen wird, dringend notwendig ist.

Der obds empfiehlt – allein schon zur Vermeidung widersprüchlicher Anforderungen, die sich aus Landesverordnungen, Dienstrecht, Landes- und Bundesnormen sowie professionsethischen Bestimmungen ergeben können, auf inhaltliche Verordnungen zu verzichten. Sollte seitens des Landes an Verordnungsmöglichkeiten festgehalten werden, sollten diese lediglich die Verpflichtung zur Dokumentation entsprechend fachlicher Standards und entsprechender Begründung fachlicher Entscheidungen entsprechend der professionseigenen Standards enthalten. Bei Berufsgruppen, die über eigene Berufsgesetze verfügen, sind diese Berufspflichten bereits jetzt auf Bundesebene gesetzlich verankert. Damit besteht eine Grundlage um bei etwaigen Verstößen (berufsrechtliche) Konsequenzen zu ziehen, die bis zum Entzug der Berufsberechtigung und in weiterer Folge auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Nochmals wiederholen wir an dieser Stelle, dass aufgrund des Fehlens eines Berufsrechts für Soziale Arbeit diese berufsrechtlich verankerte Sanktionsmöglichkeit

nicht greifen kann – wir als Berufsverband aber seit Jahren ein entsprechendes Berufsrecht für Soziale Arbeit fordern.

Selbstverständlich stehen wir gerne für weitere Gespräche und Austausch zur Verfügung!“

Anmerkung:

§ 17 Abs. 2 ist nicht Gegenstand der Gesetzesnovelle. Die diesbezügliche Anregung wird im Rahmen zukünftiger Novellierungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Äußerung zu § 17 Abs. 4 wird klargestellt, dass Leitungspersonen auch weiterhin praktische Erfahrung aufweisen müssen. Die Voraussetzung der praktischen Erfahrung war bisher eingeschränkt auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wobei lediglich diese Einschränkung entfällt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen verwiesen.

Hinsichtlich der Anmerkung, die Regelung des § 42 auf das 25. Lebensjahr auszudehnen, wird hingewiesen, dass hiervon aufgrund kompetenzrechtlicher Bedenken Abstand genommen wurde. Der Neufassung des § 42 liegt ein entsprechender Beschluss der Landes-Kinder- und Jugendhilferferentinnen- und -referentenkonferenz vom 6. Oktober 2023 zugrunde, mit welchem die bundesweite Vereinheitlichung der Leistungsgewährung angestrebt wurde, weshalb einerseits die festgelegte Altersgrenze für die Gewährung von Leistungen iSd § 42 und andererseits die Ausgestaltung der Bestimmung als sog. „Kann“-Bestimmung beizubehalten war.

Hinsichtlich der Äußerung zur Erweiterung der Verordnungsermächtigungen wird klargestellt und ist bereits aus der Formulierung der jeweiligen Bestimmungen („Anzeigepflicht gemäß § 46 Abs. 1“ bzw. „Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1“) ersichtlich, dass sich die dort genannten Anzeigepflichten auf allfällige nach der Eignungsfeststellung auftretende wesentliche Änderungen in den Eignungsvoraussetzungen der Einrichtung beziehen.